

TERMINÄNDERUNG

Gemeinde Wattenbek

**Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales
der Gemeinde Wattenbek**

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass am

Mittwoch, dem 01. Juni 2016, um 20.00 Uhr,

im **Gemeindezentrum Schalthaus**, Reesdorfer Weg 4 b in
Wattenbek, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und
Soziales stattfindet.

Tagesordnung:

1. Beschluss über die Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.02.2016
3. Mitteilungen und Anfragen
4. Einwohnerfragestunde
5. Kindertagesstätte Wattenbek; Einsatz von Springkräften
6. Nutzung der Kindertagespflege zur Sicherstellung der U3-
Betreuung
7. Kostenausgleich bei der Unterbringung von Kindern aus der
Gemeinde Wattenbek in der Kita der St. Johannes
Kirchengemeinde in Brügge
8. Kita Wattenbek, Gebührensatzung für die Benutzung der
Kindertagesstätte (Tarifabschluss 2016)
9. Weiterentwicklung der Kita Landschaft im Amt Bordesholm
10. Personalangelegenheiten

Es ist vorgesehen, den Tagesordnungspunkt 10 in nichtöffentlicher
Sitzung zu behandeln.

Wattenbek, den 25. Mai 2016 - **Der Bürgermeister**

Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Wattenbek

öffentlich

der TOP wird voraussichtlich in nicht öffentlicher Sitzung beraten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GO)

Die Vorlage ist vertraulich zu behandeln!

Federführendes Sachgebiet: **Hauptamt**

Bordesholm, den 25.04.2016

Beratungsfolge:

Ausschuss/Gremium	Termin	TOP	Mitgliederzahl	anwesend	dafür	dagegen	Enth.
Bildung und Soziales	1.6.16	5 ✓	9				
Haupt- und Finanzausschuss			9				
Gemeindevertretung			19				

Betreff: Kommunale Kindertagesstätte;
Einsatz von Springkräften

Anlage/n: 1

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

für die Kindertagesstätte werden ab 1.8.2016 wöchentlich 9 Std.(Erzieher/in) zusätzlich bereit gestellt.

Die haushaltsrechtliche Regelung ist in einem Nachtragshaushalt zu treffen.

Finanzierung/finanzielle Auswirkungen:

Nach Abzug der Elternbeiträge rd. 6.600,-- € jährlich (für 2016 noch rd. 2800,-- €).

Sachverhalt:

Die Angemessenheit der Springkraftstunden wurde aktuell geprüft. Berücksichtigt wurden dabei ein durchschnittlicher Krankenstand sowie der außerhalb der Schließzeit abzugeltdende Urlaub. Nicht jede kurzfristige Abwesenheit von Mitarbeitern wird vertreten.

Der Qualitätsstandard, den diese Einrichtung bietet, erfordert aber einen sachgerechten Einsatz von Vertretungskräften.

Dabei ist es wichtig, auf feste Springkräfte zurückgreifen zu können. Spontanvertretungen sind heute i.d.R. nicht mehr zu bekommen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass längerfristig erkrankte Mitarbeiter/innen das Springkraftstundenkontingent schnell abbauen.

Die Größe der KiTa hat in der Vergangenheit, insbesondere z.B. bei Grippewellen und vielen gleichzeitig erkrankten Mitarbeitern/innen zu Vertretungsproblemen geführt. Das zur Verfügung stehende Kontingent an Springkraftstunden ist zu knapp bemessen.


A.
Osbahr

gesehen:


Lembrecht

Kommunale Kindertagesstätten Wattenbek;

Einsatz von Springkräften

Nach Auswertung der Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsstatistik aus dem Jahr 2015 wird vorgeschlagen, die im Stellenplan bereitgestellten Springkraftstunden zu erhöhen.

Es kommen wöchentlich Erzieher/innen mit rd. 272 Std und soz. Päd. Assistenten/innen mit 264 Std. zum Einsatz..
Bisher sind im Stellenplan 58,5 Sprinkraftstunden wöchentlich enthalten.

Diese Stundenzahl ist, nicht ausreichend.

	Erzieher/in	spA
Stundenzahl wöchentlich	271,85	264,0
Abzüglich Vorbereitungszeit ca 3,5 Std. pro Woche pro Person	28,0	28,0
Verbleiben	<u>243,85</u>	<u>236,0</u>
Zu vertreten:		
3 Wochen Urlaub (weitere 3 Wochen entfallen auf die Schließzeit)	731,55	708,0
zzgl. Krankheitszeit, durchschn. 7,5% x 46 Wochen	842,0	814,0
insgesamt	<u>1573,55</u>	<u>1522,0</u>

zu vertreten für Erzieher/in und spA insgesamt rd. 3100 Std./Jahr
bisher abgedeckt (58,5 Std. x 46 Wochen) rd.2700 Std.(=87%)

inkl.9 weiterer Springkraftstunden/Woche rd. 3100 Std./Jahr
(=rd100%)

Anmerkung:

Der reale Krankenstand liegt derzeit bei 10,1 %. Berücksichtigt wurde in der Berechnung nur ein Durchschnittlicher Wert von 7,5 %.

Nicht berücksichtigt sind bei den zu vertretenden Zeiten die Tage der Abwesenheit z.B. wegen der Teilnahme an Fortbildungen etc.

PS: die aktuellen Springkraftstunden sind in dem aktualisierten Stellenplan unter den Ziffern 1.1.2 (Frau Bieling, 30 Wochenstunden, davon 10 Std. stellv. Leitung, Springkraft mithin 20 Std), 1.1.7 (Herr Retzlaff, 38,5 Wochenstunden, davon 10 Std. stellv. Leitung, Springkraft mithin 28,5 Std.)

und 1.1.2a (10 Entlastungsstunden) enthalten. Insgesamt also 58 Wochenstunden in 46 Wochen (also ohne den Urlaub der Springkräfte).

Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Wattenbek

öffentlich

der TOP wird voraussichtlich in nicht öffentlicher Sitzung beraten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GO)

Die Vorlage ist vertraulich zu behandeln!

Federführendes Sachgebiet: **Amt für Bürgerdienste**

Bordesholm, den 22.03.2016

Beratungsfolge:

Ausschuss/Gremium	Termin	TOP	Mitgliederzahl	anwesend	dafür	dagegen	Enth.
Bildung und Soziales	1.6.16	6 ✓					
Haupt- und Finanzausschuss							
Gemeindevertretung							

Betreff: Nutzung der Kindertagespflege zur Sicherstellung der U3-Betreuung

Anlage/n: -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Wattenbek wird sich auch über den 31.07.16 hinaus dem Finanzierungssystem des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege anschließen und sich jeweils mit einem Euro pro Betreuungsstunde an der Finanzierung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren unter Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach den Richtlinien des Kreises zur Förderung der Kindertagespflege in Verbindung mit § 23 Sozialgesetzbuch VIII beteiligen.

Die neue Vereinbarung wird am 01.08.16 in Kraft treten und bis zu einem gegenteiligen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Jugendhilfeausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde über eine unbefristete Laufzeit verfügen.

Finanzierung/finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt (abhängig von der Anzahl der tatsächlichen Nutzer sowie der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden):

Vergleichsergebnis 2015 = 11.850,-- € (23 Kinder insgesamt, die die Kindertagespflege im Laufe des Kalenderjahres 2015 in Anspruch genommen haben; durchschnittlich 12,5 Kinder pro Monat)

Sachverhalt:

Seit dem 01.08.2013 verfügen Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres über einen Anspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Grundsätzlich ist es Wille des Gesetzgebers, für die jüngsten Kinder beide Betreuungsformen zu ermöglichen. Unabhängig von der unterschiedlichen Ausrichtung an sich, kann Tagespflege im Einzelfall zudem Betreuungszeiten außerhalb der Kita-Öffnungszeiten abdecken.

Es ist daher sicherzustellen, dass ausreichend Plätze in der genannten Kindertagespflege vorhanden sind. Im Bereich der Tagespflege kann derzeit ein bedarfsgerechtes Angebot sichergestellt werden. Für den Amtsbereich Bordesholm ist die Sozialberatung Bordesholm als offiziell anerkannte Vermittlungsstelle für Tagespflege tätig.

Vergleich Kindertagespflege / Kindertageseinrichtungen

Bei der Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen (Kindergärten) beträgt der Elternbeitrag zur Deckung der Betriebskosten ca. 30 Prozent; die übrigen Kosten werden in der Regel durch die Standortgemeinde, dem Träger der Einrichtung und durch Personalkostenzuschüsse gedeckt.

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegepersonen sind für die Eltern hingegen in der Regel in voller Höhe selbst zu tragen (durchschnittlich ca. 4,-- € pro Betreuungsstunde, frei verhandelbar). Aufgrund dieser Ausgangssituation ist die Nutzung der Kindertagespflege daher in finanzieller Hinsicht unattraktiver als die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, da die Kosten in etwa zwei- bis dreimal so hoch liegen.

Die Frage, ob eine Betreuung des Kindes nun in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagesmutter geeigneter erscheint, wird individuell sicherlich unterschiedlich beantwortet. Aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsmodalitäten haben sich die meisten Eltern jedoch in der Vergangenheit allein von der Tatsache beeinflussen lassen, welches Betreuungsmodell kostengünstiger ist; und somit fiel die Wahl zunächst meist auf eine Krippenbetreuung.

Es ist jedoch wichtig, den Bereich der Kindertagespflege aufrecht zu erhalten und attraktiv für alle Seiten zu gestalten (*zumal die benötigten Plätze bei der Bedarfsanalyse an sich mit eingerechnet und somit benötigt werden*).

Seitens des Kreises wurde daher zum 01.08.12 und dann zum 01.08.14 jeweils befristet auf zwei Jahre ein Finanzierungssystem eingeführt, demzufolge die Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahre mit einem Betrag von 1,--€ pro nachgewiesener Betreuungsstunde unter Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach den Richtlinien des Kreises zur Förderung der Kindertagespflege in Verbindung mit § 23 SGB VIII bezuschusst wird.

Gleichzeitig wurden die Gemeinden gebeten, sich ebenfalls an der Bezuschussung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren **mit einem weiteren Euro pro Betreuungsstunde** zu beteiligen. Die Durchführung der Aufgabe erfolgt durch den Kreis. **Mit Beschlüssen vom 26.04.12 und 12.06.14 hatte sich die Gemeinde Wattenbek darauf verständigt, diesem Finanzierungsmodell zu folgen.**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises hat in seiner Sitzung am 24.02.16 entschieden, dieses Finanzierungssystem nunmehr bis zu einem gegenteiligen Beschluss unbefristet fortzuführen, um diese Betreuungsform weiterhin im Kreisgebiet zu einem für Eltern und Tagespflegepersonen attraktiven, günstigen und auch flexiblen Angebot zu entwickeln. Die Weiterentwicklung bzw. der Ausbau der Kindertagespflege und ihrer Förderung kann insbesondere dazu dienen, die Versorgung der Kinder unter drei Jahren wirtschaftlich zu gestalten. Ohne vorhandene Tagespflege wäre davon auszugehen, dass noch weitere Krippenplätze zu schaffen wären, um den vorhandenen Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken.

In diesem Zusammenhang werden daher die kreisangehörigen Gemeinden gebeten, sich ebenfalls weiterhin ~~für den gesamten Zeitraum von zunächst zwei Jahren~~ am Finanzierungssystem (1,-- € pro notwendiger Betreuungsstunde) zu beteiligen.

Es wird in diesem Zusammenhang seitens der Verwaltung daher darauf hingewiesen, dass sich für die Gemeinde eine Bezuschussung von Kindertagespflege bei weitem kostengünstiger als die alternative Schaffung weiterer Krippenplätze oder aber die Übernahme von Kostenausgleichsbeträgen aufgrund einer Unterbringung in einer auswärtigen Kindertagesstätte erweisen würde, sollten die in der eigenen Gemeinde vorhandenen U3-Krippenbetreuungsplätze nicht ausreichend sein.

Für die Unterbringung von drei U3-Kindern in auswärtigen Kindertagesstätten wäre beispielsweise bei einer täglichen Betreuungszeit von 7 Stunden ein Kostenausgleichsbetrag von jährlich 19.404,-- € zu leisten. Für die Förderung der Kindertagespflege hat die Gemeinde Wattenbek im vergangenen Haushaltsjahr hingegen für durchschnittlich 12,5 Kinder pro Monat (23 Kinder insgesamt) „lediglich“ 11.850,-- € entrichtet.

Im Auftrage

Borchert

gesehen:

Lembrecht



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend und Sport

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Bürgermeister der Städte und der amtsfreien Gemeinden sowie der hauptamtlich verwalteten amtsangehörigen Gemeinden,
Amtdirektoren, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Ämter

im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Auskunft erteilt:

Frau Hehlert

Durchwahl: 04331/202- 608
Fax-Nr.: 04331/202-184
Zimmer: 253

E-Mail-Adresse:

svenja.hehlert@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FB3/3.1

Rendsburg
08.03.2016

Kindertagespflege

Fortsetzung des Finanzierungssystems in der Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 über die Verlängerung des Projektes zur Förderung in Tagespflege für unter 3-jährige Kinder entschieden.

Der Kreis wird sich somit auch weiterhin – vorbehaltlich der zu erwartenden Zustimmung des Hauptausschusses - mit einem Euro pro Betreuungsstunde an der Finanzierung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren beteiligen.

Die Gemeinden werden nun ebenfalls gebeten, die Finanzierung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren mit einem Euro pro Betreuungsstunde fortzusetzen.

Ziel ist die Erhaltung und Fortentwicklung der Kindertagespflege zu einem für die Eltern attraktiven Betreuungsangebot.

Das seit vier Jahren laufende Projekt hat verdeutlicht, dass die Anzahl der geförderten Kinder in Tagespflege gestiegen ist und damit gerade für die Kinder unter 3 Jahren ein zur Krippe gleichwertiges und attraktives Angebot geschaffen werden konnte.

Durch den ab 1. August 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, ist die Kindertagespflege dabei für die Kommune eine günstige, flexible Alternative zur institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

Aus diesem Grund wurde beschlossen die 1 € Finanzierung nicht nur auf zwei Jahre zu befristen, sondern bis zu einem gegenteiligen Beschluss unbefristet fortzuführen.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31/20 20
Telefax: 0 43 31/2 02-295

Konten der Kreiskasse:

Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

Ich bitte Sie daher, in Ihren gemeindlichen/städtischen Gremien abschließend über eine Fortsetzung Ihrer Beteiligung zu beraten und eine entsprechende Beschlussfassung herbeizuführen.

Die Amtsverwaltungen werden hierzu gebeten, das Schreiben an die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden weiterzuleiten, mit der Bitte, diesen Sachverhalt in die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretungen aufzunehmen.

Hierzu werden die Entwicklungen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren ständig evaluiert.

Die neuen Vereinbarungen liegen diesem Schreiben bei.

Bitte übersenden Sie uns eine unterschriebene Vereinbarung nach Beschluss in Ihren Gremien schnellstmöglich zurück. Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn sich Ihre Gemeinde gegen die Förderung entschieden hat.

Wir werden die Förderung vorbehaltlich der abschließenden Rückmeldung zunächst in dem bisherigen Umfang fortsetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Christina Mönke

Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Wattenbek

öffentlich

der TOP wird voraussichtlich in nicht
 öffentlicher Sitzung beraten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GO)

Die Vorlage ist vertraulich zu behandeln!

Federführendes Sachgebiet: **Amt für Bürgerdienste**

Bordesholm, den 19.04.2016

Beratungsfolge:

Ausschuss/Gremium	Termin	TOP	Mitgliederzahl	anwesend	dafür	dagegen	Enth.
Bildung und Soziales	1.6.16	7 ✓					
Haupt- und Finanzausschuss							
Gemeindevertretung							

Betreff: **Kostenausgleich bei der Unterbringung von Kindern aus der Gemeinde Wattenbek in der Kindertagesstätte der St. Johannis Kirchengemeinde in Brügge („Montessori-Kinderhaus“)**

Anlage/n: 1

Beschlussvorschlag:

Für die Unterbringung von Kindern aus der Gemeinde Wattenbek in der Kindertagesstätte der St. Johannis Kirchengemeinde in Brügge („Montessori-Kinderhaus“)

Alternative 1:

wird wie bisher der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde („örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe“) gem. § 25 a Abs. 4 Kindertagesstättengesetz festgesetzte pauschale Kostenausgleich an die Standortgemeinde Brügge entrichtet.

Alternative 2:

erklärt sich die Gemeinde Wattenbek als Einzelfallentscheidung bereit, beginnend zum kommenden Kindergartenjahr 2016/2017 (kassenwirksam 2017) der Standortgemeinde Brügge das tatsächliche anteilige Betriebskostendefizit pro Kind als Kostenausgleich zu erstatten.

Finanzierung/finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt (abhängig von der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder aus der Gemeinde Wattenbek in der Kindertagesstätte der St. Johannismgemeinde Brügge sowie der entsprechenden Betreuungszeit).

Stand April: Anzahl der Kinder aus Wattenbek = 3

durchschnittliche Betreuungszeit aller Kinder am Tag = 5,83 Stunden tgl.

Vergleichsergebnisse:

I. derzeitige Rechnungstellung „pauschaler Kostenausgleich“

3 Kinder x 5,83 Stunden tgl . x 43,-- €/Monat x 12 Monate =

9.024,84 €

II. Rechnungstellung „tatsächliches Betriebskostendefizit“ – unter Zugrundelegung des ersten Zwischenergebnisses aufgrund der derzeitigen neuen Vertragsverhandlungen zwischen der Gemeinde Brügge und der Kirchengemeinde –

Ausgangsbasis: Defizit lt. erstem Entwurf = 65.000,-- € : 18 Plätze = 3.611,11 €

3 Kinder x 3.611,11 € = 10.833,33 €
(= Mehrausgaben von 1.808,49 € insgesamt)

III. Rechnungstellung „tatsächliches Betriebskostendefizit“ – nach der bisherigen zum 31.07.16 auslaufenden vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde Brügge und der Kirchengemeinde –

Ausgangsbasis: Defizit lt. Haushaltsplan 2016 = 77.900,-- € : 18 Plätze = 4.327,78 €

3 Kinder x 4.327,78 € = 12.983,34 €
(= Mehrausgaben von 3.958,50 € insgesamt)

Sachverhalt:

Seit dem 01.08.2004 betreibt die St. Johannis Kirchengemeinde Brügge eine eigene Kindertagesstätte. Ein Teilgebiet der Gemeinde Wattenbek ist der Kirchengemeinde in Brügge angeschlossen.

Es handelt sich demzufolge um eine christlich ausgerichtete Einrichtung, welche zudem mit der Montessori-Pädagogik ein besonderes Erziehungskonzept umsetzt und somit das umfangreiche Kindertagesstätten-Betreuungsangebot im gesamten Amtsgebiet bereichert.

Dieses zeigt sich auch daran, dass die kleine Einrichtung (sie bietet 18 Betreuungsplätze) derzeit gerade mal von 6 Kindern aus der eigenen Gemeinde Brügge besucht wird; gleichzeitig aber 12 Kinder aus den angrenzenden Umlandgemeinden die Kindertagesstätte nutzen (davon 3 Kinder aus Wattenbek).

Das Betriebskostendefizit wird zunächst von der Gemeinde Brügge getragen. Nach § 25 a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) verfügt die Standortgemeinde (Brügge) in diesem Falle grundsätzlich über einen Anspruch auf Erstattung der anteiligen Kosten gegenüber den Wohnortgemeinden (= Kostenausgleich). Allerdings kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Kreis Rendsburg-Eckernförde) pauschalierte Beträge für den Kostenausgleich festsetzen. Zur Regelung des Kostenausgleichs hatte der Kreis bereits in einer Sitzung am 23.06.2004 beschlossen, in dieser Angelegenheit kreisweit einheitliche Pauschalen zugrunde zu legen. Die Pauschalbeträge wurden letztmalig zum 01.08.2010 angepasst.

Während Betriebskosten seitdem im Allgemeinen angestiegen sind (insbesondere Personalausgaben), haben sich die Betriebskostenzuschüsse des Landes und des Kreises hingegen verhältnismäßig reduziert (hier bezogen auf den Elementarbereich). *Es zeigt sich, dass diese Pauschalen bei weitem nicht ausreichend sind, um das tatsächliche anteilige Betriebskostendefizit dieser Einrichtung zu decken.*

Ferner bleibt festzuhalten, dass es sich bei den pauschalierten Kostenausgleichsbeträgen mehr oder weniger um Durchschnittsbeträge aller bestehenden Elementar-Einrichtungen im Kreisgebiet handelt. Im Vergleich zu übrigen Kindertagesstätten verursacht die betroffene Einrichtung der St. Johanniskirche von vornherein hohe Kosten. Es handelt sich zunächst einmal um eine einzügige Einrichtung. Hier ist immer ein Personalschlüssel von 2,0 Kräften vorzuhalten, auch in krankheits- oder urlaubsabwesenheitsbedingten Ausfällen. Größere Einrichtungen hingegen haben nur einen Mindest-Personalschlüssel von 1,5 Kräften zu berücksichtigen, welcher insbesondere während der genannten Ausfallzeiten zum Tragen kommt.

Zudem ist anzumerken, dass bei der Ermittlung des pauschalen Ausgleichbetrags durch den Kreis lediglich die Personalkosten für den Mindestschlüssel von 1,5 Kräften berücksichtigt worden sind. Einzügige Einrichtungen wie das Montessori-Kinderhaus sind daher schon automatisch „Verlierer“ dieser Regelung.

Höhere Personalkosten als grundsätzlich im pauschalen Kostenausgleich berücksichtigt sind daher die zwangsläufige Folge.

Aufgrund der Größe der Räumlichkeiten wurde zudem seitens der Heimaufsicht lediglich eine Betriebserlaubnis zur Betreuung von maximal 18 Kindern erteilt. Im Gegensatz zu anderen Einrichtungen, die in ihren Gruppen durchschnittlich 20 bis 22 Kindern betreuen lassen, sind hier also bedingt durch eine geringere Kinderzahl entsprechende Gebührenaufschläge zu beklagen, die ebenfalls zur Erhöhung des Defizits beitragen.

All die genannten Argumente führen dazu, dass der pauschale Kostenausgleich zur Deckung der anteiligen tatsächlichen Betriebskosten nicht auskömmlich sein kann.

Die Aufstellung des Haushaltsplans 2016 hat ein zunächst von der Gemeinde Brügge zu tragendes Defizit von 77.900,-- € ausgewiesen. Bei 18 Plätzen würde das Defizit somit pro Kind 4.327,78 € jährlich betragen. Bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 5,83 Stunden pro Kind am Tag hätte jede Wohnortgemeinde unter Zugrundlegung des pauschalen Kostenausgleichs jedoch „lediglich“ einen Betrag von 3.008,28 € an die Gemeinde Brügge zu erstatten.

Für jedes auswärtige Kind hat die Gemeinde Brügge also einen zusätzlichen Anteil von 1.319,50 € selbst aufzubringen. Bei 12 auswärtigen Kindern ergibt dieses eine Gesamt-Belastung von 15.834,-- € jährlich, die nicht durch Kostenausgleichsbeträge refinanziert wird.

Auch unter dem Hintergrund der angespannten finanziellen Situation hatte die Gemeinde Brügge am 10.12.2015 den Beschluss gefasst, die Vereinbarung zur Finanzierung der Kindertagesstätte vorsorglich fristgerecht zum Ablauf des KiTa-Jahres 2015/2016 zu kündigen. Ausdrücklich wurde aber seitens der Gemeindevertretung zum Ausdruck gebracht, dass es nicht Ziel sei, die Einrichtung zu schließen, sondern einen neuen Vertrag mit geänderten Gegebenheiten zu vereinbaren. Dieses bezieht sich zunächst auf das Innenverhältnis der Vertragsparteien. Mit der Kirchengemeinde werden derzeit neue Vertragsverhandlungen über den Abschluss geänderter Konditionen geführt. Einsparungen und Mehreinnahmen (z.B. durch Erhöhung der Elternbeiträge) sollen erzielt werden; zudem soll sich insbesondere auch der Eigenanteil des Trägers, der St.Johanniskirche, erhöhen.

Die Verhandlungen wurden noch nicht zum Abschluss gebracht, als erstes Zwischenergebnis hat man sich auf eine Reduzierung des von der Kommune zu tragenden Defizits von 77.900,-- € auf grundsätzlich ca. 65.000,-- € verständigen können. Bei 18 Plätzen würde sich dann künftig das tatsächliche Defizit pro Kind von bislang 4.327,78 € auf 3.611,11 € verringern – gleichwohl würde gegenüber dem pauschalen Kostenausgleich von 3.008,28 € immer noch ein von der Gemeinde Brügge zu tragendes Restkostendefizit von knapp 600,-- € pro auswärtigem Kind verbleiben.

In der Beschlussfassung am 10.12.15, die bestehende Vereinbarung mit der Kirchengemeinde aufzukündigen, hatte sich die Gemeinde Brügge daher ergänzend darauf verständigt, die umliegenden betroffenen Gemeinden zu bitten, sich solidarisch zu zeigen und künftig den anteiligen Kostenausgleich hier als Einzelfall in tatsächlicher Höhe zu entrichten.

Folgende Argumente werden diesbezüglich angeführt:

- In überwiegender Anzahl nutzen Kinder aus den der Kirchengemeinde angeschlossenen Nachbargemeinden die Einrichtung. Auch die Gemeinde Wattenbek gehört in Teilbereichen dazu, so dass es sich um die Unterstützung einer Kindertagesstätte der eigenen Kirchengemeinde handeln und somit den eigenen Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen würde.
- Aus Sicht der Gemeinde Brügge selbst ist der Betrieb der Kindertagesstätte der St.Johannis Kirchengemeinde nicht zwingend notwendig, um den Kindern der eigenen Gemeinde in ausreichender Anzahl Kindertagesplätze vorhalten zu können. Die derzeit 6 Kinder aus Brügge könnten auch alle in der eigenen kommunalen Kita Platz finden. Dieses

wiederum hätte dann zur Folge, dass in der kommunalen Einrichtung ggf. nicht genügend Plätze für Kinder aus Umlandgemeinden, angeboten werden können.

- Im Gegensatz zu größeren Gemeinden, wie z.B. die Gemeinde Bordesholm, erhält Brügge keine Zentralitätsmittel zur Refinanzierung beispielsweise von Kindertagesstätten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Brügge begrüßt grundsätzlich ausdrücklich das vorhandene Alternativ-Betreuungsangebot vor Ort; insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Montessori-Pädagogik, welche im Amtsgebiet einzigartig ist und daher aus diesem Grund von vielen auswärtigen Kindern in Anspruch genommen wird. Hinzu kommt in diesem Falle zusätzlich noch die kirchliche Ausrichtung der Kindertagesstätte, die ebenfalls Beweggrund für einige Eltern auch aus Ihrer Gemeinde ist, diese Einrichtung zu nutzen.

Dennoch mag es aus Sicht der Gemeinde Brügge verständlich sein, dass es insbesondere aufgrund der angespannten finanziellen Situation *zunächst einmal im Innenverhältnis* Gemeinde Brügge / Kirchengemeinde unabdinglich erscheint, sich für eine Fortsetzung der Finanzierungsvereinbarung nur unter veränderten Vertragsbedingungen über das Kita-Jahr 2015/2016 hinaus zu entscheiden.

Allerdings wird davon auszugehen sein, dass aufgrund der besonderen Struktur der Einrichtung (kleine einzügige Einrichtung mit maximal 18 Plätzen) der pauschale Kostenausgleich künftig weiterhin nicht ausreichend sein wird, das tatsächliche Defizit pro auswärtiges Kind zu decken.

Da die Einrichtung in überwiegender Anzahl gar nicht von den Kindern aus der eigenen Gemeinde genutzt wird, sieht die Gemeinde Brügge die betroffenen Umlandgemeinden solidarisch in der „Verpflichtung“, sich am tatsächlichen Defizit zu beteiligen. Einzelne Gemeindevertreter aus Brügge haben zumindest angedeutet, den Abschluss einer neuen Finanzierungsvereinbarung auch von den entsprechenden Entscheidungen der Umlandgemeinden abhängig machen zu wollen.

Am 22.03.16 hat daher die Gemeindevertretung Brügge kurzfristig den zusätzlichen Beschluss getroffen, eine abschließende Entscheidung über den etwaigen Abschluss eines neuen Vertrags erst nach einer Entscheidung der Umlandgemeinden über die beantragte Anerkennung des jeweils tatsächlichen anteiligen Kostenausgleichbetrags pro Kind zu treffen.

Sollte eine Entscheidungsfindung nicht fristgerecht bis zum 01.08.16 erfolgen können, wurde der der Kirchengemeinde nun zugesagt, als *Übergangsregelung bis zum 31.12.16* die Finanzierung des Betriebskostendefizits auf Basis der am 16.03.16 zwischen Kirchengemeinde und Kommune erzielten Einigung zu gewährleisten. Diese Einigung sieht ein grundsätzlich verbleibendes Defizit nach Abzug des Anteils des Trägers von 65.000,-- € vor (siehe auch o.a. Erläuterungen im Sachverhalt).

zur Entscheidungsfindung der Gemeinde Wattenbek:

Vom Grundsatz ist die Wohngemeinde Wattenbek nach § 25 a KiTaG verpflichtet, die tatsächliche Höhe des Betriebskostenanteils zu begleichen; es sei denn, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde – wie in diesem Falle - eben pauschalisierte „Durchschnitts-Kostenausgleichbeträge“ festgesetzt hat. Diese sind dann grundsätzlich von allen kreisangehörigen Standortgemeinden zu berücksichtigen und anzuerkennen, da man sich nicht bei jeder Einrichtung nach dem „Günstigkeitsprinzip“ die jeweils besser stellende Variante zur Einnahmenfinanzierung auswählen darf.

Die Gemeinde Brügge verfügt daher über keinen Rechtsanspruch, einen verbleibenden Defizitbetrag über den pauschalen Kostenausgleich hinaus einzufordern.

Insofern wird die Gemeinde Wattenbek nun zu entscheiden haben, ob man den seitens der Gemeinde Brügge angeführten Argumenten folgen kann und daher in diesem konkreten Fall

künftig als Einzelfallentscheidung einer solidarischen Beteiligung an den tatsächlichen anteiligen Betriebskosten zustimmen wird.

Zur Kenntnisnahme wird an dieser Stelle noch mitgeteilt, dass unter Zugrundelegung eines Antrags des Amtes Bordesholm der Kreis Rendsburg-Eckernförde nunmehr eine Arbeitsgruppe zusammen gestellt hat, um in den kommenden Monaten eine Neufestsetzung der nunmehr sechs Jahre alten pauschalen Kostenausgleichsbeträge zu erarbeiten.

Nachrichtlich zur Kenntnisnahme: Gegenüberstellung pauschaler Kostenausgleich / tatsächlicher Kostenausgleich in der Gemeinde Wattenbek nach Auswertung der Betriebskostenauswertung 2015 unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungszeit im Montessori-Kindergarten von 5,83 Stunden tgl.:

tatsächlicher Kostenausgleich: 1,86 € pro Betreuungsstunde = 2.819,39 €
(vgl. Betriebskostenauswertung 2015)

pauschaler Kostenausgleich
(unter Berücksichtigung der Betreuungsstunden:

36.000 Std. U3 = 16,39 Prozent
183.600 Std. Ü3 = 83,61 Prozent)

5,83 Stunden x 43,-- € (Ü3-Betreuung) x 12 Monate x 83,61 Prozent = 2.515,22 €
5,83 Stunden x 77,-- € (U3-Betreuung) x 12 Monate x 16,39 Prozent = 882,92 €
3.398,14 €

Ergebnis: Innerhalb der Kita Wattenbek selbst wird durch die Berücksichtigung des pauschalen Kostenausgleichs ein höherer Betrag vereinnahmt als tatsächlich anteilig an Kosten entstehen.

Im Auftrage


Borchert

gesehen:


Lembrecht

An den
Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Wattenbek
Sönke Schröder

im Hause

Finanzierung der Montessori-Kindertagesstätte der St. Johannis Kirchengemeinde in Brügge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schröder,

seit dem 01.08.2004 betreibt die St. Johanniskirchengemeinde Brügge eine Kindertagesstätte, in welcher die Montessori-Pädagogik umgesetzt wird. Es handelt sich hierbei um eine besondere Grundrichtung eines Erziehungskonzeptes und bereichert das umfangreiche Kindertagesstätten-Betreuungsangebot im Amtsgebiet.

Die Einrichtung wird daher im besonderen Maße aus Kindern der Nachbargemeinden besucht; insbesondere aus den Gemeinden, die dem kirchengemeindlichen Zentrum „St. Johannis“ zugeordnet sind. Derzeit besuchen z.B. „lediglich“ 7 Kinder aus Brügge diese Kindertagesstätte, hingegen aber 11 Kinder aus den Umlandgemeinden. Drei dieser Kinder sind in Ihrer Gemeinde wohnhaft.

Nach der ständigen Rechtsprechung verfügen Eltern im Rahmen des sogenannten Wunsch- und Wahlrechts über einen Rechtsanspruch auf Betreuung ihres Kindes sowohl in einer Montessori-, als aber auch in einer kirchlichen Kindertagesstätte an sich, selbst wenn in der eigenen Gemeinde alternativ freie Betreuungsplätze in der kommunalen Einrichtung zur Verfügung stehen würden.

Nach § 25 a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) verfügt die Standortgemeinde (Brügge) in diesem Falle grundsätzlich über einen Anspruch auf Erstattung der anteiligen Kosten gegenüber der Wohnortgemeinde (= Kostenausgleich). Allerdings kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Kreis Rendsburg-Eckernförde) pauschalierte Beträge für den Kostenausgleich festsetzen. Zur Regelung des Kostenausgleichs hatte der Kreis bereits in einer Sitzung am 23.06.2004 beschlossen, in dieser Angelegenheit kreisweit einheitliche Pauschalen zugrunde zu legen.

Da es in der Vergangenheit bei der Festsetzung der Beträge zwischen den beteiligten Gemeinden immer wieder zu Unstimmigkeiten und auch Klageverfahren gekommen war, wurde *im Vorwege von den Kommunen selbst über den Kreisverband des Gemeindetages angeregt*, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern aus Ämtern, Gemeinden und Städten sowie des Kreises hatte sich in der Vergangenheit eingehend mit der Thematik befasst und die Modellberechnung erstellt. Bei den festgesetzten pauschalierten Kostenausgleichsbeträgen handelt es sich demzufolge mehr oder weniger um Durchschnittsbeträge aller bestehenden Einrichtungen im Kreisgebiet. Die Pauschalbeträge wurden letztmalig zum 01.08.2010 angepasst.

Es zeigt sich aber, dass diese Pauschalen bei weitem nicht ausreichend sind, um das tatsächliche anteilige Betriebskostendefizit dieser Einrichtung zu decken. Die durchschnittliche Betreuungszeit eines Kindes in der Kindertagesstätte der St. Johanniskirche beträgt 5,75 Std. täglich. Über den vom Kreis Rendsburg-Eckernförde festgesetzten pauschalen Kostenausgleich wäre in diesem Falle von der Wohnortgemeinde ein Betrag von 2.967,-- € pro Jahr an die Gemeinde Brügge zu erstatten (= 43,-- € pro Betreuungsstunde/Monat). Das tatsächliche Betriebskostendefizit betrug jedoch im abgelaufenen Kita-Jahr 2014/2015 4.375,29 € pro Kind.

Für die Gemeinde Brügge verbleibt also ein Restbetrag in Höhe von 1.408,29 € pro auswärtigem Kind, welcher gem. der „Pauschalregelung“ des Kreises nicht angefordert werden kann und somit selbst zu tragen ist.

Bei einem Anteil von 11 auswärtigen Kindern bei einer Gruppengröße von 18 Kindern insgesamt hat die Gemeinde demzufolge einen verbleibenden Betrag von 15.500,-- € aufzubringen, auch wenn es sich um die Betreuung von Kindern aus den übrigen Amtsgemeinden handelt.

Grundsätzlich bleibt noch festzuhalten, dass die in Brügge wohnenden Kinder alternativ innerhalb der kommunalen Kindertagesstätte einen frei zur Verfügung stehenden Betreuungsplatz finden könnten (= mit der Folge, dass dann dort aber weniger auswärtigen Kindern insbesondere aus den kleineren Nachbargemeinden ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen würde). Allein zur Sicherstellung des Betreuungsbedarfs der Kinder aus Brügge ist an sich die Inbetriebnahme der kirchlichen Einrichtung nicht als zwanghaft notwendig anzusehen.

Die Gemeinde Brügge begrüßt aber ausdrücklich das vorhandene Alternativ-Betreuungsangebot vor Ort; insbesondere unter dem Hintergrund der besonderen Montessori-Pädagogik, welche hier im Amtsgebiet einzigartig ist und daher aus diesem Grund von vielen auswärtigen Kindern in Anspruch genommen wird. Hinzu kommt in diesem Falle zusätzlich noch die kirchliche Ausrichtung der Kindertagesstätte, die ebenfalls Beweggrund für einige Eltern auch aus Ihrer Gemeinde ist, diese Einrichtung zu nutzen.

Auch aufgrund der angespannten finanziellen Situation hat die Gemeinde Brügge nun jedoch unter dem Hintergrund des von der Gemeinde zu tragenden verbleibenden Betriebskostendefizits am 10.12.2015 den Beschluss gefasst, die Vereinbarung mit dem Träger der Einrichtung, der Kirchengemeinde St. Johannes Brügge, vorsorglich fristgerecht zum Ablauf des KiTa-Jahres 2015/2016 zu kündigen.

Es sollen mit der Kirchengemeinde neue Vertragsverhandlungen über den Abschluss geänderter Konditionen geführt werden, die zunächst einmal nur das Innenverhältnis Gemeinde Brügge / St. Johanniskirche betreffen.

Ausdrücklich wurde aber seitens der Gemeindevertretung zum Ausdruck gebracht, dass es nicht Ziel sei, die Einrichtung zu schließen, sondern eben einen neuen Vertrag mit geänderten Gegebenheiten zu vereinbaren.

Nichts desto trotz bleibt festzustellen, dass die Einrichtung nicht nur im laufenden Kita-Jahr, sondern auch in der Vergangenheit in der Mehrheit von Kindern aus den Umlandgemeinden genutzt wird, deren Eltern diese besondere Pädagogik in Anspruch nehmen möchten.

Die Gemeinde Brügge richtet daher die Bitte an die betroffenen Wohnortgemeinden, sich künftig freiwillig am entsprechenden anteiligen tatsächlichen Betriebskostendefizit (Restkostenabdeckung) ihrer jeweiligen Kinder zu beteiligen.

Mir ist bewusst, dass die Gemeinde Brügge über keinen Rechtsanspruch verfügt, diesen verbleibenden Betrag einzufordern.

Vom Grundsatz ist die Wohnortgemeinde nach § 25 a KiTaG verpflichtet, die tatsächliche Höhe des Betriebskostenanteils zu begleichen; es sei denn, dass der örtliche Träger eben pauschalierte Beträge festgesetzt hat. Diese sind dann grundsätzlich von allen

kreisangehörigen Standortgemeinden zu berücksichtigen, da man sich nicht bei jeder Einrichtung nach dem „Günstigkeitsprinzip“ die jeweils besser stellende Variante zur Einnahmenfinanzierung auswählen darf.

Wie bereits angeführt, handelt es sich bei den festgesetzten pauschalisierten Kostenausgleichsbeträgen mehr oder weniger um Durchschnittsbeträge aller bestehenden Elementar-Einrichtungen im Kreisgebiet. Die Pauschalbeträge wurden letztmalig zum 01.08.2010 angepasst.

Im Vergleich zu übrigen Kindertagesstätten verursacht aber die betroffene Einrichtung der St. Johanniskirche hohe Kosten (unabhängig von den derzeit noch ausstehenden Neu-Vertragsverhandlungen).

Es handelt sich zunächst einmal um eine einzügige Einrichtung. Hier ist immer ein Personalschlüssel von 2,0 Kräften vorzuhalten, auch in krankheits- oder urlaubsabwesenheitsbedingten Ausfällen. Größere Einrichtungen hingegen haben nur einen Mindest-Personalschlüssel von 1,5 Kräften zu berücksichtigen, welches insbesondere während der genannten Ausfallzeiten zum Tragen kommt.

Zudem ist anzumerken, dass bei der Ermittlung des pauschalen Ausgleichsbetrags durch den Kreis lediglich die Personalkosten für den Mindestschlüssel von 1,5 Kräften berücksichtigt worden sind. Einzügige Einrichtungen wie das Montessori-Kinderhaus sind daher schon automatisch „Verlierer“ dieser Regelung.

Höhere Personalkosten als grundsätzlich im pauschalen Kostenausgleich berücksichtigt sind daher die zwangsläufige Folge.

Aufgrund der Größe der Räumlichkeiten wurde zudem seitens der Heimaufsicht lediglich eine Betriebserlaubnis zur Betreuung von maximal 18 Kindern erteilt. Im Gegensatz zu anderen Einrichtungen, die in ihren Gruppen durchschnittlich 20 bis 22 Kindern betreuen lassen, sind hier also bedingt durch eine geringere Kinderzahl entsprechende Gebührenaufschläge zu beklagen, die ebenfalls zur Erhöhung des Defizits beitragen.

Der pauschale Kostenausgleich wurde letztmalig zum 01.08.2010 festgesetzt. Seitdem haben sich die anteiligen Betriebskostenzuschüsse des Landes und des Kreises insbesondere im Elementarbereich trotz gestiegener Betriebs-, insbesondere Personalkosten, erheblich verringert. Insbesondere Kindertageseinrichtungen ohne die sogenannte U3-Betreuung sind von diesen Kürzungen betroffen. Auch dieses hat zu einer Vergrößerung des Betriebskostendefizits geführt, die nicht durch den pauschalen Kostenausgleich ausgeglichen werden.

Eine Anfrage beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, den Kostenausgleich aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Änderungen sowohl im Elementarbereich, aber auch im U3-Bereich, neu zu bemessen (Wegfall Betriebskostenzuschüsse im Elementarbereich; hingegen Gewährung von sogenannten Konnexitätsgeldern sowie zusätzlicher Betriebskostenförderung des Landes im U3-Bereich) führte bislang zu keinem Ergebnis.

All die genannten Argumente führen dazu, dass der pauschale Kostenausgleich zur Deckung der anteiligen tatsächlichen Betriebskosten nicht auskömmlich ist.

Wie angeführt, wurde seitens der Gemeinde Brügge die Vereinbarung zur Finanzierung der Montessori-Kindertagesstätte zum kommenden Kindergartenjahr aufgekündigt. Die allgemeinen Verhandlungsgespräche mit dem Träger der Einrichtung bleiben abzuwarten. Ziel ist es auf jeden Fall, den Betrieb der Einrichtung fortzuführen.

Ich bitte jedoch um Verständnis, dass seitens der Gemeinde Brügge die Ansicht vertreten wird, dass im Rahmen eines sogenannten gemeindeübergreifenden Solidarprinzips im Amtsgebiet ebenfalls in Ihrer Gemeinde das Bestreben ersichtlich sein sollte, dieses besondere Angebot aufrecht zu erhalten, zumal die St. Johanniskirche ja auch kirchgemeindliches Zentrum eben für Ihre Gemeinde ist und das Angebot somit auch Ihren Bürger- und Bürgerinnen zu Gute kommt.

In überwiegender Anzahl nutzen Kinder aus den der Kirchengemeinde angeschlossenen Nachbargemeinden die Einrichtung. Aus diesem Grund wird die Bitte an Sie herangetreten, sich solidarisch zu zeigen und künftig den anteiligen Kostenausgleich hier als Einzelfall in tatsächlicher Höhe zu entrichten.

Die Gemeinde Brügge geht zum derzeitigen Stand davon aus, dass sich das umzulegende Betriebskostendefizit aufgrund der ausstehenden Vertragsverhandlungen mit dem Träger verringern wird.

Bislang verbleibt noch ein durchschnittlicher Restbetrag in Höhe von 1.408,29 € jährlich pro auswärtigem Kind (= abhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit), welcher zusätzlich in Rechnung gestellt werden würde, sollten Sie meiner Bitte nach Zahlung des tatsächlichen anteiligen Defizits nachkommen.

Derzeit werden in der Einrichtung drei Kinder aus Wattenbek betreut, so dass sich der Kostenausgleich für Sie um ca. 4.200,-- € insgesamt im Jahr erhöhen würde.

Mit freundlichem Gruß

Werner Kärger
(Bürgermeister)

